

CeBo VERTRAGSBEDINGUNGEN „39. Borbecker Marktfest 2022“

Änderungen vorbehalten!

1. Der Veranstalter (nachfolgend CeBo) prüft den Antrag des Teilnehmers und übersendet dem Teilnehmer nach Annahme des Antrags eine Rechnung, die der Teilnehmer bis zum 31.08.2022, Eingang auf CeBo-Konto, begleichen muss. Erst nach Eingang des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer Anspruch auf einen Standplatz. Platzierungswünschen wird nach Möglichkeit entsprochen. Der Standplatz ist verbindlich und nicht auf andere Teilnehmer übertragbar. Bei falschen Maßangaben erfolgt eine Nachberechnung. Eine Abweichung vom angemeldeten Warensortiment kann zum Ausschluss führen. Politische Werbung ist nicht zulässig. Aktivitäten außerhalb des vereinbarten Standplatzes erfordern eine Laufgenehmigung von CeBo. Bei unangemeldeter Teilnahme und/oder Nichtbeachtung unserer Vertragsbedingungen behält sich CeBo den sofortigen Ausschluss vor. CeBo leistet in diesem Fall keinen Schadenersatz.
2. Den Anweisungen des Veranstalters ist grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden über zu laute Musikdarbietungen. Live-Musik oder Wiedergabe von Tonträgern und/oder PC/Notebook nur nach Absprache mit CeBo. Diese müssen separat aufgeführt werden und werden gesondert genehmigt. Evtl. anfallende Gema-Gebühren werden weiter berechnet.
3. **Die Zuweisung eines bestätigten und bezahlten Standplatzes erfolgt am Mittwoch (31.08.) zwischen 16 und 18 Uhr und am Donnerstag (01.09.) zwischen 7 und 9 Uhr.** Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten und nicht änderbar! Auf- und Abbau der Stände etc. ist zügig durchzuführen, jedoch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.
4. Jeder Teilnehmer haftet für die Verkehrssicherheit seines Standes. Jede Haftung von CeBo ist ausgeschlossen. Bei Vertrags-Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Essen.
5. Im Bereich aller Ein- und Ausgänge dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind während der Veranstaltungszeiten auf der Veranstaltungsfläche nicht erlaubt und müssen woanders geparkt werden!
6. **Die Feuerwehrezufahrten sind ständig für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten.**
7. Alle erforderlichen Elektrokabelverlegungen dürfen nur von zugelassenen Fachkräften unter Berücksichtigung der einschlägigen VDE-Vorschriften 108 ausgeführt werden.
8. Ausstellungs- und Verkaufstische müssen einen festen Stand haben und gegen Verrücken und Umstürzen gesichert sein. Improvisierte Verkaufseinrichtungen wie Tapeziertische u. ä. dürfen nicht benutzt werden.
9. Die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung in der neuesten Fassung sind zu beachten.
10. Schriften, Bild- und Tonträger jugendgefährdenden Inhalts sind vom Angebot ausgeschlossen.
11. Gem. § 1 Preisgabenverordnung sind bei den angebotenen Waren die Preise anzugeben, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).
12. Die Stände, an denen Speisen und/oder Getränke verkauft werden, müssen gültigem Lebensmittelrecht entsprechen. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist gem. § 12 Gaststättengesetz eine Erlaubnis erforderlich, die von CeBo beim Ordnungsamt beantragt wird und von dort direkt an Sie berechnet bzw. erteilt wird.
13. Für den Verkauf von Imbissen zum unmittelbaren Verzehr müssen die mit der Zubereitung und dem Verkauf befassten Personen jeweils eine Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz bereithalten.
14. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur laufenden **Sauberhaltung seines Standortes**. Es werden von CeBo ständige Kontrollen durchgeführt. Es müssen an jedem Stand genügend Müllsäcke bereitgehalten werden. Am Ende eines jeden Veranstaltungstages ist der eigene Standort in einem Umkreis von 2,5 m besenrein zu verlassen. Muss CeBo eine Extrareinigung veranlassen, so wird diese nachträglich mit mindestens 50,00 € (je nach Aufwand) in Rechnung gestellt. Für die Entsorgung des Abfalls ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
15. Die **Stromversorgung** wird von einer bestellten Elektrofirma vorgenommen. Schläuche und Kabel sind vom Teilnehmer ordnungsgemäß mit geeigneten Matten abzudecken, andernfalls haftet der Teilnehmer für Schäden.
16. **Die Benutzung von Mehrweggeschirr und Pfandkunststoffbechern sind von der Stadt Essen vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch CeBo möglich. Getränkedosen und Flaschen sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Pfandkunststoffbechern, Mehrweggeschirr usw. setzt Spüleinrichtungen voraus, die den hygienischen Bestimmungen entsprechen.**
17. **Flüssiggasanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die entsprechende gültige Prüfbescheinigung vorliegt. Eine Kopie der vollständigen gültigen Prüfbescheinigung muss dem Teilnehmerantrag beiliegen, das Original muss während der Veranstaltung vorgehalten werden! Die in der Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen in den §§ 33 und 38 UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34) genannten Vorschriften sind einzuhalten.**
18. **Es darf ausschließlich Bier der Brauerei Stauder verkauft werden. Bierwagen anderer Brauereien sind nur dann gestattet, wenn deutlich zu erkennen ist, dass Stauder Bier ausgeschenkt wird. Bei Verkauf anderer Biersorten wird eine Konventionalstrafe von Euro 2.500,00 zzgl. 19 % USt. fällig. CeBo behält sich das Recht vor, die angebotenen Biersorten der Stauder Brauerei und den Verkaufspreis zu bestimmen.**
19. Der Standausweis muss gut sichtbar am Stand angebracht sein und jeder Standbetreiber ist verpflichtet, Name und Adresse gut sichtbar am Stand anzubringen.
20. Voraussichtliche Zeiten vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen:

Donnerstag:	10.00 Uhr - 20.00 Uhr		
Freitag und Samstag:	10.00 Uhr - 23.00 Uhr	Gastronomie bis 23.00 Uhr	} gilt nicht für Gaststätten
Sonntag:	11.00 Uhr - 18.00 Uhr	Gastronomie bis 18.00 Uhr	
21. **Jeder Teilnehmer muss sich gegen Diebstahl/Beschädigung seines Eigentums selbst versichern. CeBo haftet nicht und leistet bei Diebstahl/Beschädigung keinen Ersatz. CeBo übernimmt die Kosten eines Sicherheitsdienstes.**
22. CeBo leistet keinen Schadensersatz, wenn die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur teilweise stattfinden sollte. Für 2022 gilt: Sollte die Veranstaltung nicht oder nur teilweise stattfinden, so erstattet CeBo die bereits gezahlte Standgebühr abzügl. einer Bearbeitungs-pauschale von 15 %. Bei Nichterscheinen des Teilnehmers zu der Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen ist die volle Gebühr fällig. Gleiches gilt bei schriftlichen Absagen, die nach dem 15.08.2022 bei CeBo eingehen, sofern CeBo keinen Ersatzteilnehmer findet.